

Streupflicht: Unfall auf Glatteis

Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg entschied:

Jeden Winter beschäftigen Streitigkeiten wegen Unfällen auf Schnee und Glatteis die Gerichte. Meist argumentieren die Geschädigten, dass die verantwortlichen Hauseigentümer nicht ordnungsgemäß geräumt und gestreut hätten. Doch so einfach ist das nicht.

Im konkreten Fall war ein Postbote beim Aussteigen aus seinem Auto auf dem eisglatten Bürgersteig vor einem Haus gestürzt und hatte sich verletzt. Der Angestellte verklagte den Hauseigentümer, weil dieser nach seiner Ansicht den Gehweg nicht ordentlich geräumt habe.

Die Richter am OLG Nürnberg sahen das anders: Zwar bestehe grundsätzlich eine Räumpflicht seitens des Besitzers, doch reiche es aus, eine Schneise von ca. 100 bis 120 Zentimetern Breite von Schnee und Eis zu befreien. Es müsse Platz für zwei Personen sein. Der Weg vom Straßenrand hin zum geräumten Pfad gehöre nicht zur Eigentümerpflicht.

Urteil des OLG Nürnberg – Datum unbekannt -

Aktenzeichen : 6 U 2402/00

14. März 2004